



Mechthild Rawert
Mitglied des Deutschen Bundestages
Mitglied im Ausschuss für Gesundheit
Sprecherin der SPD-Landesgruppe Berlin


Mechthild Rawert, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin


Bundestag


Platz der Republik 1
11011 Berlin

Liegenschaft:

Unter den Linden 50
10117 Berlin


 (030) 227.737 50


 (030) 227.762 50

 mechthild.rawert@bundestag.de

Wahlkreis

Friedrich-Wilhelm-Str. 86
12099 Berlin-Tempelhof

 (030) 720 13 884

 (030) 720 13 994

 mechthild.rawert.wk@bundestag.de

www.mechthild-rawert.de

Mein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung schützen - ausnahmslos!

25. April 2016, 18:30 Uhr - 20:30 Uhr

- Es gilt das mündliche Wort -

Liebe Teilnehmerinnen,

ich freue mich sehr, dass Sie und Ihr meiner kurzfristigen Einladung gefolgt sind. Die Reform des Sexualstrafrechts, genauer der Paragraphen 177 und 179 Strafgesetzbuch, ist zwingend notwendig. Die Forderung nach einer Reform – vor allem des Vergewaltigungsparagraphen – steht schon viel zu lange im Raum. Ich bin dem Bundesjustizminister Heiko Maas dankbar, dass er in seinem Haus einen Gesetzesvorschlag erarbeitet hat. Dieser wurde schon im Juli dem Bundeskanzleramt vorgelegt, blieb dort aber erst einmal bis zum 22. Dezember liegen – und dann kam die Silvesternacht 2015/16.

Ich bin davon überzeugt, dass dieser Gesetzentwurf nicht ausreicht, um Klarheit für das Handeln jedes und jeder Einzelnen zu schaffen. Ich bin gespannt wie Ihre Anforderungen und Wünsche für die Reform des Sexualstrafrechts aussehen und möchte diese mit in die parlamentarische Debatte nehmen. Deshalb freue ich mich sehr über Ihr Interesse und Ihre Anwesenheit.

Das Sexualstrafrecht war zu keiner Zeit progressiv, sondern war immer ein Abbild tradierter Werte. Unser jetzt geltender Vergewaltigungsparagraf stammt dem Grunde nach aus der Kaiserzeit. Das Anliegen des über viele Jahrhunderte geltenden Rechts war es, im Kontext einer repressiven, auf die Ehe als Ort für Sexualität ausgerichteten Sexualmoral, „unbescholtenen Frauenzimmern“ die Ehefähigkeit und ihnen sowie ihren Vätern, Vormündern und Ehemännern die Ehre zu erhalten. Und es lag dabei an den Frauen für die Erhaltung der Ehre zu sorgen. Sie mussten sich zurücknehmen, sie haben sich einzuschränken, sie haben Orte, die gefährlich erscheinen, zu meiden, sie haben Veranstaltungen nur in Begleitung (früher die sogenannten Anstandswauwau) zu besuchen etc, etc...

Auch wenn das Schutzgut der Ehre heute nicht mehr im Mittelpunkt unseres eigenen Verhaltens steht, sondern vielmehr unser ureigenes Interesse an körperlicher - und damit auch seelischer - Unversehrtheit, sind uns diese Verhaltensanforderungen doch immer noch geläufig. Auch wir schränken selbst unsere Verhaltensweisen ein – zumindest ich bin noch so erzogen worden.

Durch das 4. Gesetz zur Reform des Strafrechts von 1974 wurde das Schutzgut von der Norm der Sittenordnung auf die sexuelle Selbstbestimmung umgestellt. Nicht mehr unsittliches Verhalten, sondern Bestimmung zu sexuellen Handlungen gegen den Willen des Betroffenen stand nunmehr im Mittelpunkt. Die Notzucht und die Bestimmung zu unzüchtigen Handlungen wurden damit zu besonderen Fällen der Nötigung (Vergewaltigung und sexuelle Nötigung).

Es dauerte aber noch mehr als 20 Jahre, um die Vergewaltigung 1997 in der Ehe rechtlich zu dem zu machen was sie ist: eine Vergewaltigung.

Heute stehen wir wieder vor einer Sexualstrafrechtsreform und wir haben die Frage zu klären, ob es uns reicht, dass wir „nur“ Schutzlücken des Sexualstrafrechts schließen? Das bedeutet: Die Strafbarkeit des Täterhandels wird im Sexualstrafrecht vom Verhalten des Opfers abhängig gemacht. Oder wollen wir ein Sexualstrafrecht, welches besagt, dass ein „NEIN“ von Seiten des Opfers, das der Täter verstanden hat, ausreicht, um den Straftatbestand zu erfüllen. Vergewaltigt ist strafrechtlich gesehen noch lange nicht vergewaltigt. Denn bei der sexuellen Nötigung/Vergewaltigung wird das Verhalten des Opfers geprüft. Hat es Widerstand geleistet, war es in einer objektiv

schutzlosen Lage, wurde es mit Gewalt bedroht? Nur wenn zumindest eine dieser Fragen mit ja beantwortet werden kann, ist eine Vergewaltigung eine Vergewaltigung.

Anders ist es zum Beispiel bei den Eigentumsdelikten: Gestohlen ist gestohlen!

Die Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen aus dem Jahr 2014 verzeichnet einen drastischen Rückgang der Verurteilungsquoten in den letzten 20 Jahren. So wurde 1994 noch rund ein Fünftel der Angeklagten verurteilt, im Jahr 2012 waren es lediglich 8 von 100 Angeklagten. Besonders problematisch sah die Studie, dass bei Passivität des Opfers oder lediglich verbaler Gegenwehr im Rechtssinne nicht von einer Vergewaltigung gesprochen werden kann.

Dies will ich nicht hinnehmen!

Ich stehe für die NEIN heißt NEIN-Lösung. Nicht nur, weil es der Artikel 36 des von Deutschland 2011 unterschriebenen „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)“ des Europarates, dessen Mitglied ich bin, so vorsieht. Dort heißt es, dass jede nicht einvernehmliche sexuelle Handlung unter Strafe zu stellen ist.

Ich stehe auch dafür, weil ich der festen Überzeugung bin, dass wir mit unseren Strafgesetzen auch Impulse für das gesellschaftliche Miteinander geben.

Rechtsprechung ist auch Ausdruck gesellschaftlicher Normen. Ich bin der festen Überzeugung, dass wir eine Regelung im Strafgesetzbuch brauchen, die eindringlich und unmissverständlich klar macht, dass die sexuelle Selbstbestimmung jedes Menschen das Maß ist, welches gelten muss.

Vor gut einem Jahr haben mich die Aussagen junger Frauen, die ich zu diesem Thema befragt hatte, erschüttert. Der Tenor war, dass auch sie schon sexuelle Übergriffe erlebt hätten, sie dies aber nicht in ihrem Umfeld thematisieren würden, weil es „ja eh nix bringen würde“. Diese Resignation hat mich tief erschüttert. Ich möchte nicht, dass junge Menschen, zumeist junge Frauen, aus Resignation sexuelle Übergriffe einfach hinnehmen und auf ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verzichten, weil der Rechtsstaat es offensichtlich nicht schafft strafwürdiges Verhalten mit dem Strafrecht zu sanktionieren.

Deshalb bin ich froh, dass wir heute Abend diskutieren können welche Ansprüche junge Menschen in Deutschland an ein modernes Sexualstrafrecht haben.

- Was verstehen Sie unter sexueller Selbstbestimmung?
- Begrüßen Sie die Forderung der Istanbul-Konvention jede nicht einvernehmliche sexuelle Handlung unter Strafe zu stellen oder fühlen Sie sich damit eingeschränkt?

Die GegnerInnen der „NEIN heißt NEIN“-Lösung begründen ihre Ablehnung - neben den Schwierigkeiten der Beweisführung im Strafprozess, die es aber bei allen anderen Lösungsansätzen auch gibt - auch damit, dass mensch auch die ungeübte jugendliche „Kontaktaufnahme“ im Blick haben müsse. Zu berücksichtigen sei, dass wir mit der NEIN heißt NEIN-Lösung sehr schnell im Strafbarkeitsbereich wären bei den jungen Menschen, die ihre ersten sexuellen Erfahrungen machen wollen und dabei etwas ungestüm sein würden.

Wie sehen Sie und auch Ihr jeweiliger Jugendverband die Sachlage?

All dies und alles was Ihnen bei der Debatte wichtig ist, soll hier heute erörtert werden.

Herzlichen Dank!